

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2010/18

Xanten, 05.05.2010

24. Jahrgang

Inhalt:

| | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2010 | 2 - 5 |
| Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Xanten | 6 - 13 |
| Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und <u>Einladung zu einer Bürgerversammlung</u> zum Bebauungsplan Nr. 153 M, Teilbereich Ob de Ramp | 14 - 15 |
| Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 12, 6. Änderung, „Mauritiusstraße/Holzweg“ | 16 - 17 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2010 | 18 – 21 |
| Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungs- und Grundeigentum, 003 K 056/08 | 22 – 23 |
| Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungs- und Grundeigentum, 003 K 015/07 | 23 – 24 |
| Betriebsausflug bei der Stadtverwaltung | 25 |

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2010

1. Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Jahr 2010:

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Xanten mit Beschluss vom 03. März 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlung und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

| | |
|-----------------------------------|--------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 45.847.546 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 47.218.758 € |

im Finanzplan mit

| | |
|--|--------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 32.782.635 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 37.356.134 € |

| | |
|--|--------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 9.292.687 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 10.408.346 € |

festgesetzt.

§ 2

| | |
|--|-------------|
| Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. | 1.986.000 € |
|--|-------------|

§ 3

| | |
|--|-------------|
| Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. | 1.651.415 € |
|--|-------------|

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 1.371.212 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6 Mio. Euro festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf = 260 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf = 380 v.H.

2. Gewerbesteuer

= 400 v.H.

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW unerheblich.
- (2) Diese Grenze gilt nicht für Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 2 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplanes.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 250.000,00 € betragen.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.
- (2) Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9

- (1) Innerhalb des NKF-Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind die Aufwandsermächtigungen für
- ▶ Personalaufwendungen
 - ▶ Versorgungsaufwendungen
 - ▶ Bewirtschaftung des Rathauses
 - ▶ bilanzielle Abschreibungen
 - ▶ interne Leistungsverrechnungen.

Diese Positionen werden innerhalb des gesamten NKF-Haushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im gleichen Produkt zur Verfügung.
- (3) Die Auszahlungsermächtigungen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen stehen für Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Maßnahmen nach dem Konjunkturpaket II mit dem Investitionsschwerpunkt Bildung sind gegenseitig deckungsfähig.
- (5) Maßnahmen nach dem Konjunkturpaket II mit dem Investitionsschwerpunkt Infrastruktur sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 10

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NKF sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- (2) Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO NKF bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.
- (3) Die Kämmerin wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2010 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 11

Die Wertgrenze für Investitionen, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 der GemHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt. Die Einzeldarstellung von Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze ist unschädlich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 12.03.2010 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebendes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 22.04.2010

Strunk
Bürgermeister

Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Xanten

Der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 04.03.2008 aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher EntschlieÙung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt Xanten aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - f) Parkflächen,
 - g) unselbständige Grünanlagen,
 - h) Mischflächen
 - i) kombinierte Geh- und Radwege.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4
**Anteil des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten und
der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten trägt den Teil des Aufwandes, der
a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

| Straßenart | Anrechenbare Breiten in Kern-Gewerbe- und Industriegebieten | Anrechenbare Breiten im übrigen | Anteil der Beitragspflichtigen |
|--|--|--|---------------------------------------|
| 1. Anliegerstraße | | | |
| a) Fahrbahn | 8,50 m | 5,50 m | 80 v.H. |
| b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen | Je 2,40 m | Nicht vorgesehen | 80 v.H. |
| c) Parkstreifen | Je 5,00 m | je 5,00 m | 80 v.H. |
| d) Gehweg | Je 2,50 m | je 2,50 m | 80 v.H. |
| e) Kombiniertes Geh- und Radweg | Je 4,00 m | Je 4,00 m | 80 v.H. |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | | | 80 v.H. |
| g) unselbständige Grünanlagen | Je 2,00 m | je 2,00 m | 70 v.H. |
| | | | |
| 2. Haupterschließungsstraßen | | | |
| a) Fahrbahn | 8,50 m | 6,50 m | 60 v.H. |
| b) Radweg einschließlich Sicherheitstreifen | je 2,40 m | je 2,40 m | 60 v.H. |
| c) Parkstreifen | Je 5,00 m | je 5,00 m | 80 v.H. |
| d) Gehweg | Je 2,50 m | je 2,50 m | 80 v.H. |
| e) kombinierter Geh- und Radweg | Je 4,00 m | Je 4,00 m | 70 v.H. |

| | | | |
|--|-----------|-----------|---------|
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | | | 80 v.H. |
| g) unselbständige Grünanlagen | Je 2,00 m | je 2,00 m | 70 v.H. |
| 3. Hauptverkehrsstraßen | | | |
| a) Fahrbahn | 8,50 m | 8,50 m | 40 v.H. |
| b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen | Je 2,40 m | je 2,40 m | 40 v.H. |
| c) Parkstreifen | Je 5,00 m | je 5,00 m | 80 v.H. |
| d) Gehweg | Je 2,50 m | je 2,50 m | 80 v.H. |
| e) kombinierter Geh- und Radweg | Je 4,00 m | Je 4,00 m | 60 v.H. |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | | | 80 v.H. |
| g) unselbständige Grünanlagen | Je 2,00 m | je 2,00 m | 70 v.H. |
| 4. Hauptgeschäftsstraßen | | | |
| a) Fahrbahn | 7,50 m | 7,50 m | 70 v.H. |
| b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen | Je 2,40 m | je 2,40 m | 70 v.H. |
| c) Parkstreifen | Je 5,00 m | je 5,00 m | 80 v.H. |
| d) Gehweg | Je 6,00 m | je 6,00 m | 80 v.H. |
| e) kombinierter Geh- und Radweg | Je 4,00 m | Je 4,00 m | 75 v.H. |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | | | 80 v.H. |
| g) unselbständige Grünanlagen | Je 2,00 m | je 2,00 m | 70 v.H. |

Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt bei

- a) Anliegerwirtschaftswegen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung damit verbundenen Grundstücke dient, 80%
- b) Hauptwirtschaftswegen, der neben der Erschließung von Grundstücken auch dem Verkehr innerhalb des Außenbereichs dient, 60%
- c) Tourismuswirtschaftswegen, die neben der Erschließung von Grundstücken auch für den Tourismus der Stadt Xanten bedeutend sind, 50%.

Die anrechenbare Breite wird mit 3,00 m festgesetzt.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

6. verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO,

7. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Verwaltungsrat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,

a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

§ 6

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,

2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

§ 7

Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

(1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit

- a) 0,1 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen
- b) 0,08 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

(2) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden

- a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
- b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen),

§ 8

Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

**§ 9
Kostenspaltung**

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. kombinierter Geh- und Radweg
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen.

**§ 10
Vorausleistungen und Ablösung**

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.

2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

**§ 11
Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
- a) endgültigen Herstellung der Anlage
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.

(2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt Xanten übergegangen sind.

**§ 12
Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 13
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 14
Entscheidung durch den Vorstand**

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Vorstand übertragen.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 28. April 2010

Strunk
Verwaltungsratsvorsitzender des
Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

B e k a n n t m a c h u n g

**Bebauungsplan Nr. 153 M
Teilbereich Ob de Ramp**

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und
Bürgerversammlung**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 die Offenlage des Bebauungsplans Nr. 153 M Teilbereich Ob de Ramp beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153 M Teilbereich Ob de Ramp ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Marienbaum, Flur 2, Nr. 107, 637 tlw. sowie 806 tlw..

Der Bebauungsplan Nr. 153 M Teilbereich Ob de Ramp liegt mit Begründung in der Zeit vom

14.05.2010 bis 14.06.2010 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Zimmer 314/N, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung (montags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Während der Öffnungszeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Schallgutachten der Firma IFS, Neuss, vom 14.04.2005
- Gefährdungsabschätzung der Firma Tauw, Moers, vom 09.03.2005
- Flächenrisiko-Detailuntersuchung der Firma DMT GmbH & Co. KG, Essen, vom 08.12.2008

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplans Nr. 153 M, Teilbereich Op de Ramp im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Form einer Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie einer Bürgerversammlung durchzuführen.

Aus diesem Grunde werden alle Bürger und Bürgerinnen zur Erörterung der Planung am

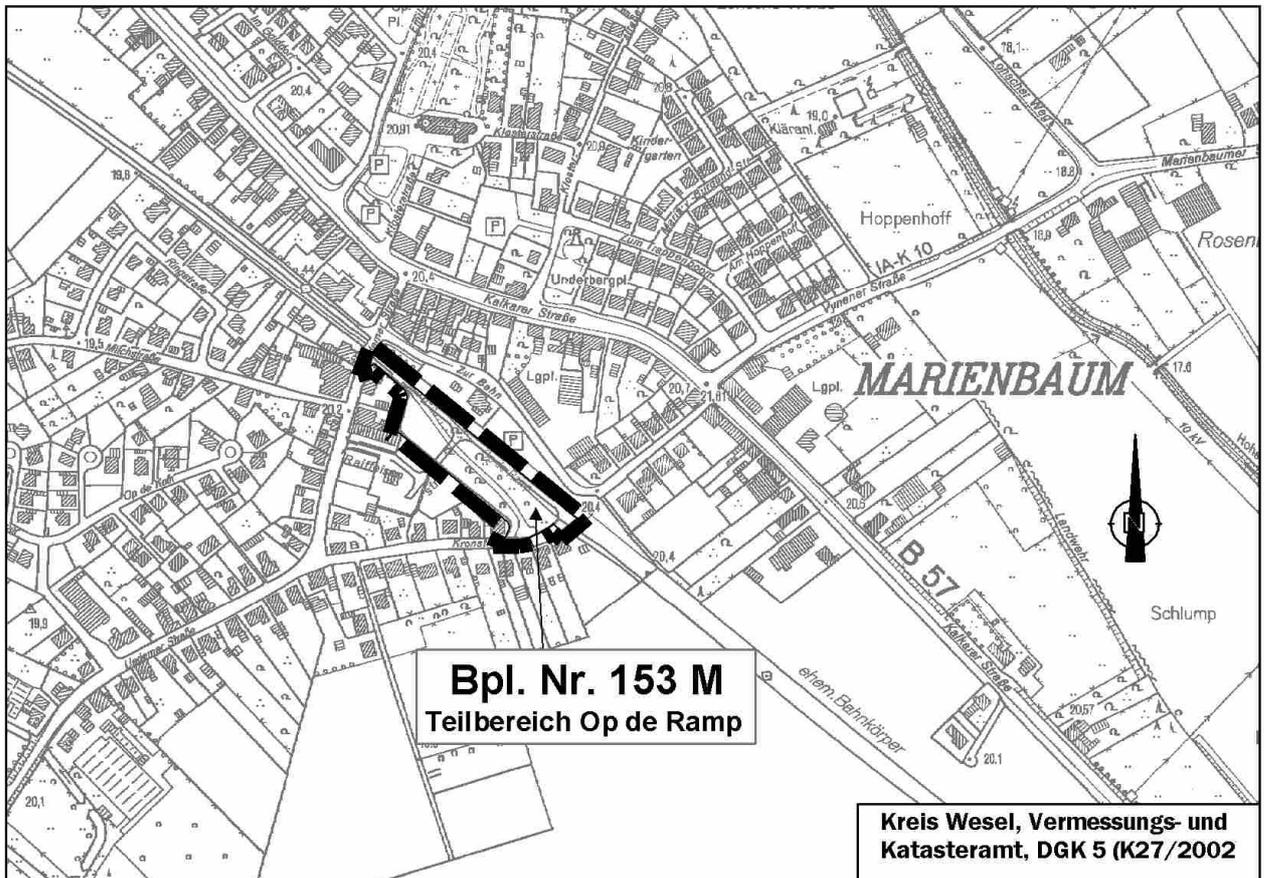
18.05.2010, 18.00 Uhr
in die Grundschule Marienbaum, Emil-Underberg-Straße 15

eingeladen.

Schriftliche Äußerungen werden im Rahmen der parallel stattfindenden Offenlage bis einschließlich 14.06.2010 entgegen genommen.

Xanten, 04.05.2010

Strunk
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 12, 6. Änderung, "Mauritiusstraße/ Holzweg" für den Bereich im Inneren des Baublockes zwischen Mauritiusstraße/ Holzweg und Viktorstraße

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 03.03.2010 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 12, 6. Änderung, "Mauritiusstraße/ Holzweg" im vereinfachten Verfahren sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Form einer Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12, 6. Änderung, "Mauritiusstraße/ Holzweg" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst das eingeschlossene Flurstück Gemarkung Xanten, Flur 7, Flurstück 1880. Ziel der Planung ist die Verbesserung der Bebaubarkeit des Grundstücks. So soll unter anderem die südwestliche Baugrenze um ca. 2 m Richtung Westen verschoben werden.

Der Bebauungsplan Nr. 12, 6. Änderung, "Mauritiusstraße/ Holzweg" liegt mit Begründung in der Zeit vom

14.05.2010 bis 14.06.2010 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 12, 6. Änderung, "Mauritiusstraße/ Holzweg" im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 04.05.2010

Strunk
Bürgermeister

Schulverband Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck
für das Haushaltsjahr 2010

A) Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298, 326) – SGV NRW 202 und den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck am 02.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | |
|--|--------------|
| im Ergebnisplan mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 395.143,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 395.143,00 € |
| im Finanzplan mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 395.143,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 392.293,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.384,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans findet nicht statt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Umlage wird auf 264.843,00 € festgesetzt und wie folgt auf die Schulverbandsmitglieder verteilt:

| | |
|-------------------|----------------------|
| Gemeinde Alpen | 71.586,00 € |
| Gemeinde Sonsbeck | 49.777,00 € |
| Stadt Xanten | <u>143.480,00 €</u> |
| | <u>264.843,00 €.</u> |

§ 7

- (1) Die Kämmerin der Stadt Xanten entscheidet über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 der Gemeindeordnung (NKF).
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000,00 € unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung (NKF).
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 2 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplans.

- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000 Euro betragen.

§ 8

- (1) Innerhalb des NKF-Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im gleichen Produkt zur Verfügung.

§ 9

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NKF sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- (2) Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO NKF bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.
- (3) Die Kämmerin der Stadt Xanten wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2008 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 10

Gemäß § 14 GemHVO NKF soll für Investitionen ab 10.000,00 € unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition unterhalb von 10.000,00 € muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

B) Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 09.12.2009 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 27.04.2010

Ahls
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

003 K 056/08



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 24.06.2010 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Xanten Blatt 1575 eingetragene Doppelhaushälfte mit Garage in Xanten, Am Gruithüs 16

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Xanten Flur 7, Flurstück 1752, Gebäude- und Freifläche, Am Gruithüs 16, groß : 504 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Einfamilien-doppelhaushälfte mit Anbau und Garage, eingeschossig, teilunterkellert, ausgebautes Dachgeschoss (keine Wohnraumqualität, niedrige Deckenhöhe) , Baujahr 1949 und spätere Modernisierungen betr. Fassade, Dach, Fenster, Wohnfläche : ca. 104,50 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.08.2008 eingetragen worden. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 140.000 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 07.01.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder

erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 26.04.2010

Burike
Rechtspflegerin

003 K 015/07



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 22.07.2010 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Xanten Blatt 1648 eingetragene
Wohnhaus mit Betriebsgebäuden in Xanten, Im Niederbruch 10

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Xanten, Flur 11, Flurstück 821, Gebäude- und Freifläche, Im Niederbruch 10, groß: 1.639 qm

Gemarkung Xanten, Flur 11, Flurstück 824, Gebäude- und Freifläche, Im Niederbruch 10, groß: 1.412 qm.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein eingeschossiges, unterkellertes Wohnhaus in Flachdachbauweise (Baujahr 1971, Wohn/Nutzfläche ca. 138 m²) mit Betriebsgebäuden :

- a) Flachdachbetriebsgebäude, nicht unterkellert, Baujahr 1971, Nutzfläche ca. 246 m²
- b) Mehrzweckhalle (verdichteter Schotterboden), 1975 errichtet als Reithalle, Nutzfläche ca. 330 m²
- c) Pferdestall und Schwimmhalle (Schwimmbecken mit Holzkonstruktion geschlossen), errichtet 1978, Nutzfläche ca. 172 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- a) Flur 11, Flurstück 821 auf : 406.000 EUR
- b) Flur 11, Flurstück 824 auf : 89.000 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 17.04.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 26.04.2010

Burike
Rechtspflegerin

Betriebsausflug bei der Stadtverwaltung

Der diesjährige Betriebsausflug der Stadtverwaltung Xanten findet am

Mittwoch, dem 12. Mai 2010

statt.

An diesem Tag bleiben die Verwaltungsbüros und die Stadtbücherei geschlossen.

Das Haus der älteren Mitbürger bleibt geöffnet.

Xanten, 03. Mai 2010

Strunk
Bürgermeister